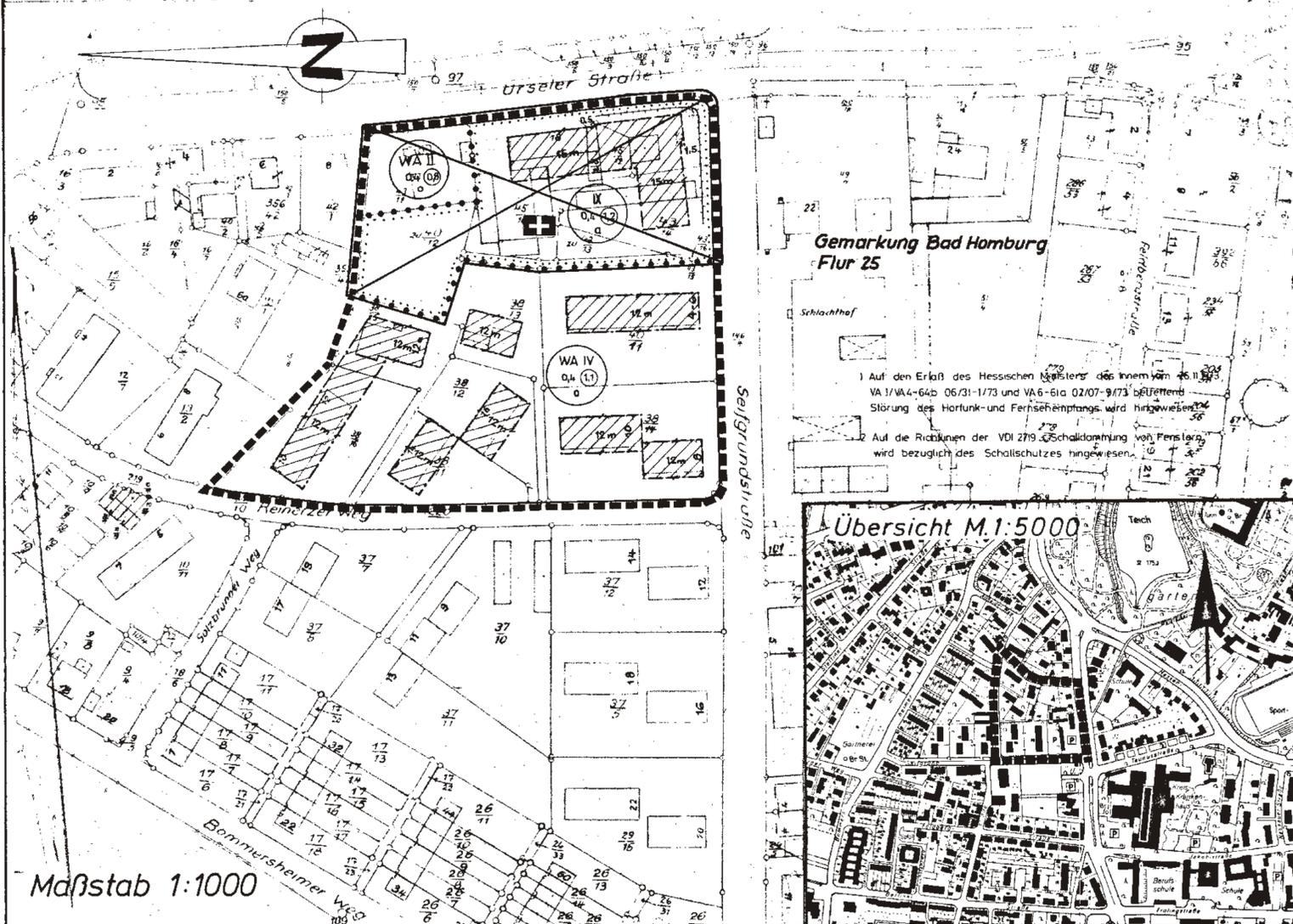




# STADT BAD HOMBURG V. D. H.

## BEBAUUNGSPLAN NR.13

URSELER STR. / SEIFGRUNDSTR.



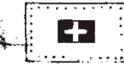
Maßstab 1:1000

### ZEICHENERKLÄRUNG FESTSETZUNGEN

gemäß Bundesbaugesetz (BBauG), Bauutzungsverordnung (BauNVO) und Planzeichenverordnung (PlaZVO)



Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

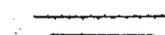


Baugrundstück für den Gemeinbedarf Krankenhaus (Krankenhaus)

röm. Ziffer r.R. IV  
Dezimalzahl z.B. U,4  
Dezimalzahl im Kreis

Wahl der vord. Geschosse, Höchstgrenze  
Grundflächenzahl  
Geschoßflächenzahl

Baugrenze  
offene Bauweise  
abweichende Bauweise (siehe Textfestsetzungen)  
Straßenbegrenzungslinie  
Zu- u. Ausfahrtsverbot



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

### TEXTFESTSETZUNGEN

In der mit a gekennzeichneten Bauweise sind Gebäude mit über 50 m Länge innerhalb der bebaubaren Fläche zulässig.

Bei dem Baugrundstück für den Gemeinbedarf - Krankenhaus kann gem. § 17 (5) BauNVO im Anschluß an die vorhandene 6-geschossige Gebäude in Richtung Seifgrundstraße ein 10. Geschosß zugelassen werden, dessen Grundfläche maximal 80 % der Grundfläche des Gebäudes betragen darf. Darüber hinaus sind weitere Aufbauten nicht zulässig.

Vor die Baugrenze auskragende Bauteile sind bis maximal 2,00 m zulässig (§ 23 (3) BauNVO).

Zahl der Stellplätze:  
Für Mehrfamilienhäuser 1,5 Stellplätze je Wohnung,  
für Appartements 1,0 Stellplatz je Wohnung.

Pflanz- und Erhaltungsgebot gem. § 9 (1) Satz 15 u. 16 BBauG:  
Von der nicht bebaubaren Grundstücksfläche (0,6) sind mindestens 10 % mit niedrigwachsenden Gehölzen und hochstämmigen Bäumen zu bepflanzen und zu erhalten.  
Bei Stellplätzen, die in fortlaufender Reihe angeordnet sind, ist nach jedem vierten Stellplatz ein hochstämmiger Baum zu pflanzen und zu erhalten.

### NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME ANDERER GESETZL. VORSCHRIFTEN

Quellenschutz  
Nach der Verordnung "zum Schutz der im Gemeindebezirk Bad Homburg v.d.H. gelagerten Quellen" (Heilquellen) des Regierungspräsidenten in Wiesbaden vom 1. 12. 1916 liegt der gesamte Planungsbereich im Bezirk II b (weiterer Schutzbezirk). Danach sind Eingrübungen in den gewachsenen Boden bis zu 4 m Tiefe ohne weiteres zulässig, Eingrübungen von 4 m bis 10 m Tiefe sind vorher anzuzugehen. Eingrübungen über 10 m Tiefe bedürfen einer Genehmigung.  
Die Entnahme von Grundwasser bis zu einer Menge von 20 cbm täglich ist für alle Zwecke zulässig, die Entnahme größerer Mengen bedarf einer besonderen Genehmigung.  
Den Schutz dieser Heilquellen regeln die §§ 41 und 123 Hessisches Wassergesetz vom 6. 7. 1960.

### VERFAHRENSVERMERKE

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Bad Homburg v.d.Höhe, den 12.6.1974

Hessisches Katasteramt  
in Vertretung gez. Unterschrift  
(Vermessungsrat)

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 16.5.1974 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes und am 16.5.1974 die Öffentliche Auslegung gem. § 2 (6) BBauG beschlossen. Dieser Bebauungsplan und die Begründung wurden vom 23.6.1974 bis 24.7.1974 öffentlich ausgelegt.  
Ort und Zeit der Auslegung wurden bekanntgemacht:  
In der Taunus-Zeitung am 23.6.1974  
Im Taunus-Kurier am 23.6.1974

Der Magistrat

Bad Homburg v.d.H.,  
den 23.6.1975

gez. Kattenborn  
Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 5 und 51 HGO in der Neufassung vom 1. 7. 1960 in Verbindung mit §§ 2, 8, 9 u. 10 BBauG von der Stadtverordnetenversammlung am 20.2.1975 als Satzung beschlossen.

Der Magistrat

Bad Homburg v.d.H.,  
den 23.6.1975

gez. Kattenborn  
Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom ..... genehmigt.  
Az.: .....

Genehmigt

Darmstadt,  
den .....

mit Vfg. vom 22.4.1975  
Az. V/3-61 d 04/01  
Darmstadt, den 22.4.1975  
Der Regierungspräsident  
im Auftrag gez. Unterschrift

Der Regierungspräsident

Der genehmigte Bebauungsplan wird gemäß § 12 BBauG und § 5 (4) HGO in Verbindung mit § 5 der Hauptsatzung der Stadt Bad Homburg in der Fassung vom 24.10.1974 in der Zeit vom 20.5.1975 bis 30.6.1975 einschließlich öffentlich ausgelegt.  
Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden bekanntgemacht:  
In der Taunus-Zeitung am 23.5.1975  
Im Taunus-Kurier am 22.5.1975  
Der Bebauungsplan ist somit am 17.7.1975 rechtsverbindlich geworden.

Der Magistrat

Bad Homburg v.d.H.,  
den 23.7.1975

gez. Kattenborn  
Stadtbaurat

GEFERTIGT: BAD HOMBURG V.D.H. DEN 15.5.1974

STADTPLANUNGSAMT

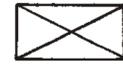
Lotz

DEZERNAT V

gez. Kattenborn  
(DIPL.-ING. KATTENBORN)  
STADTBAURAT

## AUFHEBUNG DER RECHTSGÜLTIGKEIT EINES TEILBEREICHES

### ZEICHENERKLÄRUNG: 2. FESTSETZUNGEN



Aufhebung der Festsetzungen

### RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986  
Bauutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977  
Planzeichenverordnung in der Fassung vom 30.07.1981  
Hessische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.02.1977

GEFERTIGT: Bad Homburg v. d. H. den 22.02.1988

STADTPLANUNGSAMT

Lotz  
(DIPL.-ING. LOTZ)  
AMTSLEITER

DEZERNAT V

gez. Weber  
(WEBER)  
STADTRAT

### VERFAHRENSVERMERKE

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 24.03.1988 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde bekanntgemacht:  
In der Taunus-Zeitung am 26.04.1988  
Im Taunus-Kurier am 26.04.1988  
In der Frankfurter Rundschau am 26.04.1988

Bad Homburg v.d.Höhe

Der Magistrat

den 22.11.1988

gez. Weber  
Weber  
Stadtrat

Bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurden die Bürger in der Zeit vom ..... befragt

Bad Homburg v.d.Höhe

Der Magistrat

den .....

Weber  
Stadtrat

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 24.03.1988 die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Dieser Bebauungsplan und die Begründung wurde vom 09.05.1988 bis 21.06.1988 öffentlich ausgelegt.  
Ort und Zeit der Auslegung wurden bekanntgemacht:  
In der Taunus-Zeitung am 26.04.1988  
Im Taunus-Kurier am 26.04.1988  
In der Frankfurter Rundschau am 26.04.1988

Bad Homburg v.d.Höhe

Der Magistrat

den 22.11.1988

gez. Weber  
Weber  
Stadtrat

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 20.10.1988 die Aufhebung der Satzung beschlossen

Bad Homburg v.d.Höhe

Der Magistrat

den 22.11.1988

gez. Weber  
Weber  
Stadtrat

Vorwerk der höheren Verwaltungsbehörde  
Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt.  
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.  
Verfügung vom 01.03.1989 Az.: V3134-61d 04/01-BadHomburg-33  
Regierungspräsidium Darmstadt  
im Auftrag: gez. Rohmann

Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes nach § 12 BauGB  
In der Taunus-Zeitung am 22.04.1989  
Im Taunus-Kurier am 19.04.1989  
In der Frankfurter Rundschau am 14.04.1989  
Der Bebauungsplan ist somit am 15.04.1989 rechtsverbindlich geworden

den 15.04.1989

gez. Weber  
Weber  
Stadtrat